

| | |
|----------------|--|
| Aktenzeichen: | |
| federführend: | 50 Amt für Familien, Generationen und Soziales |
| Antragsteller: | |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|------------|-------------|
| Ausschuss für Soziales und Generationen | 13.09.2023 | |

Schlichtungsverfahren nach §15a SGB II

-Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.08.2023 -

Mitteilung:

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 01.08.2023 wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Klarstellend ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Schlichtungsverfahren ausschließlich auf den Kooperationsplan und dessen inhaltliche Ausgestaltung ausgerichtet ist. Andere Meinungsverschiedenheiten zwischen Integrationsfachkräften und Kunden (z.B. bzgl. der Umsetzung des Kooperationsplans, der Teilnahme an einer konkreten Maßnahme usw.) können nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens werden.

1. Wurden im Jobcenter Rhein-Erft die Voraussetzungen des Schlichtungsmechanismus gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 SGB II eingerichtet?

a. Wenn ja, welche unbeteiligte und nicht weisungsgebundenen Person wurde als Schlichter bestellt?

Zum 01.07.2023 wurde das Schlichtungsverfahren im Jobcenter Rhein-Erft eingerichtet. Mit der Umsetzung des Schlichtungsverfahrens wurde ein geeigneter Mitarbeiter des Jobcenters Rhein-Erft als Schlichter beauftragt. Der Mitarbeiter ist nicht weisungsgebunden und ist nicht an der Erarbeitung oder der Fortschreibung eines Kooperationsplans beteiligt.

2. Gibt es für das Schlichtungsverfahren eine Verfahrensregelung, Schlichtungsordnung (o.ä.)?

a. Wenn ja, bitten wir um Vorlage oder um detaillierte Darstellung die Verfahrensregelung, Schlichtungsordnung (o.ä.).

Für die Umsetzung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 15a SGB II im Jobcenter Rhein-Erft wurde eine Geschäftsanweisung erlassen.

Die Geschäftsanweisung hat nachfolgenden Inhalt:

„1. Ausgangslage

Mit Einführung des Bürgergeldes wurden u.a. auch der Kooperationsplan und das Schlichtungsverfahren für die Zeit ab 01.07.2023 eingeführt. Beides ergänzt sich und soll die Beratung auf Augenhöhe und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kunden des Jobcenters fördern.

Das Schlichtungsverfahren wird im Jobcenter Rhein-Erft als internes Schlichtungsverfahren eingerichtet. Hierzu beschäftigt das Jobcenter Rhein-Erft eine Schlichtungsperson, die als Stabstelle direkt dem Büro der Geschäftsführung angegliedert ist.

2. Inhalt des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist ausschließlich auf den Kooperationsplan ausgerichtet.

Es betrifft daher nur solche Fälle, in denen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Kooperationsplans bestehen, die eine Einigung endgültig unmöglich machen.

Andere Meinungsverschiedenheiten zwischen Integrationsfachkräften und Kunden (z.B. bzgl. der Umsetzung des Kooperationsplans, der Teilnahme an einer konkreten Maßnahme usw.) können nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens werden.

3. Voraussetzungen

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsperson durchgeführt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Einvernehmlicher Kooperationsplan nicht möglich
Liegen Meinungsverschiedenheiten über den gemeinsamen Kooperationsplan vor, die einen einvernehmlichen Abschluss endgültig unmöglich machen, soll ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Hierbei soll die zuständige Führungskraft (Teamleiterin/ Teamleiter) das endgültige Scheitern einer Einigung gemeinsam mit der Integrationsfachkraft prüfen, bestätigen und den Fall zur Schlichtung vorschlagen.

b) Anrufung der Schlichtungsstelle durch eine oder beide beteiligten Parteien
Die Schlichtungsperson wird auf Antrag einer der beteiligten Parteien tätig. Dabei soll die Anrufung seitens des Jobcenters über die zuständige Führungskraft oder deren Vertretung erfolgen. Darüber hinaus können betroffene Kunden ihrerseits selbst die Schlichtung beantragen. Hierzu ist die Einschaltung der zuständigen Führungskraft nicht erforderlich.

c) Freiwilligkeit
Das Schlichtungsverfahren ist für betroffene Kunden freiwillig. Kunden können daher nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.

4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtungsperson organisiert die Durchführung des Schlichtungsverfahrens und trägt daher die Durchführungsverantwortung, während die beteiligten Parteien (Integrationsfachkräfte und Kunden) für die eingebrachten Inhalte verantwortlich sind

a) Startphase
Die zuständige Führungskraft stellt gemeinsam mit der zuständigen Integrationsfachkraft fest, dass eine Einigung über den gemeinsamen Kooperationsplan endgültig gescheitert ist und beantragt die Durchführung des Schlichtungsverfahrens über das E-Mail-Postfach der Schlichtungsstelle. Alternativ kann auch die betroffene Kundin/ der betroffene Kunde die Durchführung des Schlichtungsverfahrens formlos über das E-Mail-Postfach der Schlichtungsstelle oder bei der zuständigen Integrationsfachkraft/ der zuständigen Führungskraft beantragen, die das Anliegen dann unverzüglich über das E-Mail-Postfach an die Schlichtungsstelle weiterleiten.

b) Terminierung
Die Schlichtungsperson bestätigt den Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens und lädt die betroffenen Parteien unverzüglich zu einem ersten gemeinsamen Termin ein. Der Termin soll dabei nach Möglichkeit persönlich erfolgen
Ob Folgetermine durchgeführt werden sollen, entscheidet die Schlichtungsperson gemeinsam mit den beteiligten Parteien.

c) Durchführung
Das Schlichtungsverfahren wird im Rahmen von mindestens einem (persönlichen) Termin durchgeführt. Über die Anzahl der Termine entscheidet die Schlichtungsperson gemeinsam mit den beteiligten Parteien nach Bedarf. Teilnehmer sind in jedem Termin immer die betroffene Kundin/ der betroffene Kunde, die zuständige Integrationsfachkraft und die Schlichtungsperson. Termine im Schlichtungsverfahren können daher nicht nur mit einer Partei oder ohne Schlichtungsperson durchgeführt werden.

Das Schlichtungsverfahren wird durchgeführt, bis eine Einigung erzielt wird. Kann innerhalb von 4 Wochen keine Einigung erzielt werden, gilt das Schlichtungsverfahren als endgültig gescheitert und endet automatisch. Die 4-Wochen-Frist startet mit dem ersten (persönlichen) Termin im Schlichtungsverfahren.

Während des Schlichtungsverfahrens sind Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen nicht mit Rechtsfolgenbelehrung vorzunehmen. Zudem sind Minderungen auf der Grundlage von Pflichtverletzungen gem. §§ 31-31b SGB II sind während des Schlichtungsverfahrens nicht möglich.

Endet das Schlichtungsverfahren ohne Einigung, kommt ein Kooperationsplan nicht zustande. In diesem Fall sind mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens alle nachfolgenden Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung vorzunehmen.

d) **Ende des Schlichtungsverfahrens**

Am Ende des Schlichtungsverfahrens stellt die Schlichtungsperson das Ergebnis fest und teilt dieses Ergebnis den beteiligten Parteien offiziell mit. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung wird der Inhalt der Einigung in den gemeinsamen Kooperationsplan übernommen. Ergänzungen und Veränderungen sind erst bei Fortschreibung oder neuem Abschluss eines Kooperationsplans möglich.

Wird im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt, stellt die Schlichtungsperson das Scheitern fest und dokumentiert dies in VerBLS.

5. Geltungsbereich und Fristen

a) **Fachlich inhaltlich**

Das Schlichtungsverfahren umfasst nur Fälle, bei denen die Einigung auf einen gemeinsamen Kooperationsplan aufgrund von Meinungsverschiedenheiten endgültig unmöglich geworden ist.

b) **Zeitlich**

Das Schlichtungsverfahren steht ab dem 01.07.2023 zur Verfügung.

Jedes Schlichtungsverfahren dauert maximal 4 Wochen und endet nach Ablauf der 4 Wochen automatisch. Betroffene Kunden werden im ersten gemeinsamen Termin über das Verfahren und die Frist informiert. Die Frist beginnt sobald die betroffene Kundin/ der betroffene Kunde im ersten Termin über das Verfahren und die 4-Wochen-Frist informiert wurde.

c) **Organisatorisch**

Das vorliegende Schlichtungsverfahren steht allen Teams und Sonderteams im Bereich Markt & Integration des Jobcenters Rhein-Erft zur Verfügung.

6. Weiterentwicklung

Das Schlichtungsverfahren ist ein lebender und lernender Prozess.

Die weitere Ausgestaltung soll daher unter Berücksichtigung der in den Verfahren gesammelten Erfahrungen und festgestellten Bedarfe unserer Kunden und Integrationsfachkräfte erfolgen. Die Aufgabe der Weiterentwicklung und Anpassung obliegt der zuständigen Schlichtungsperson gemeinsam und in Absprache mit der erweiterten Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Erft.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 18.07.2023 in Kraft.“

**b. Ist die Verfahrensregelung, Schlichtungsordnung (o.ä.) öffentlich einsehbar dokumentiert?
- Wenn ja, wo?**

Die Verfahrensregelung ist in zusammengefasster, für Bürgerinnen und Bürger verständlicher, Form auf der Homepage des Jobcenters Rhein-Erft kommuniziert.

3. Wie werden Bürgergeldempfänger (Leistungsberechtigte) auf die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II hingewiesen?

Die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Beratungsprozesses, insbesondere im Rahmen der Erarbeitung eines Kooperationsplans, auf die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hingewiesen. Ebenso werden die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger über einen Flyer und über die Homepage des Jobcenters Rhein-Erft informiert.

Bergheim, 21.08.2023

Im Auftrag

Simon Schall
Dezernent